

RS Vwgh 2004/1/29 2002/11/0109

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §19;

SMG 1997 §12 Abs1;

Rechtssatz

Der Konsum von Cannabiskraut ist nicht gestattet und somit das Konsumieren als "Missbrauch" anzusehen (Hinweis E 28.6.2001, 2001/11/0135). Wurde der Bf verdächtigt eine Cannabiszigarette geraucht zu haben und wurde er bereits in der Vergangenheit wegen eines Verbrechens nach dem Suchtmittelgesetz verurteilt, war anzunehmen, dass er Suchtgift missbraucht, und es war nicht rechtswidrig, wenn die Behörde ausgehend von § 12 Abs. 1 SMG 1997 einen Ladungsbescheid erließ.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002110109.X02

Im RIS seit

01.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at